

Vertrag über die Abrechnung von Schmutzwasser

zwischen

der Universitätsstadt Tübingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer,
Am Markt 1, 72070 Tübingen

- nachstehend **Stadt** genannt -

und

den **Stadtwerken Tübingen GmbH,**
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt –

bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet.

Präambel

Die Stadt ist für die Abwasserentsorgung Tübingens zuständig, welche durch deren Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Tübingen durchgeführt wird. Die Stadt ist zudem Alleingesellschafterin der swt. Die swt sind ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, das auf allen Wertschöpfungsstufen der Energie- und Wasserversorgung tätig ist.

Die swt rechnen ihre Energie- und Wasser-Dienstleistungen mit Unterstützung einer speziellen Abrechnungssoftware, derzeit SAP-ISU, ab. Die Vertragspartner wollen die möglichen Synergien bei einer gemeinsamen Abrechnung nutzen und im Kunden-/ Bürgerinteresse die Versorgungsleistungen der swt und die Entsorgungsleistungen der KST im Bereich Schmutzwasser möglichst einheitlich abrechnen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Abrechnung der Schmutzwasserentsorgungsleistungen der Stadt gegenüber Ge-

bührenschuldern soweit diese anhand des sog. Frischwassermaßstabs berechnet werden, einschließlich der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung der Gebührenbescheide und deren Versand, der Entgegennahme der Gebühren und Abführung an die Stadt sowie die Nachweisführung und Datenverarbeitung für die Stadt und die Datenmitteilung an die Stadt über diese Vorgänge nach den Regelungen dieses Vertrages und den Vorgaben der Stadt.

- (2) Die Schmutzwasserentsorgung selbst ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese wird eigenverantwortlich durch die Stadt durchgeführt. Die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verbleiben bei der Stadt und werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Vertragliche Leistungen der swt

Die swt verpflichten sich gegenüber der Stadt zur Durchführung der nachfolgenden Leistungen, die pauschal gemäß § 5 Abs. (1) vergütet werden:

- a) Gebührenschuldnerverwaltung und Pflege der Gebührenschuldnerdaten im System, insbesondere
 - (i) Anlage neuer Gebührenschuldner bei Vertragsbeginn (Einzug) bzw. Neuanschluss an die Wasserversorgung,
 - (ii) Abmeldung bestehender Gebührenschuldner bei Vertragsbeendigung (Auszug) oder stillgelegten Wasserversorgungsanschlüssen,
 - (iii) Änderung von Gebührenschuldnerdaten wie z.B. Namensänderungen, vertretungsbedingt abweichender Gebührenbescheidempfänger etc.

- b) Gebührenberechnung, insbesondere
 - (i) Ablesung bzw. Ermittlung der Zählerstände,
 - (ii) Klärung unplausibler Zählerstände,
 - (iii) Verarbeitung der Zählerstände und Ermittlung der Verbräuche im System,
 - (iv) Schätzung, wenn Zählerstände nicht vorliegen oder unplausibel sind,
 - (v) Berechnung der geschuldeten Gebühren.

- c) Ausfertigung und Versand der Schmutzwassergebührenbescheide, insbesondere
 - (i) Gebührenbescheide bei Haushalts-/Gewerbe-/Landwirtschaftskunden (mindestens einmal jährlich),
 - (ii) Gebührenbescheide bei sog. Sondervertragskunden (i.d.R. Kunden, für die Strom/Gas monatlich abgerechnet wird; mindestens einmal monatlich),
 - (iii) Schlussrechnungen mit Gebührenbescheid bei Ende des Benutzungsverhältnisses,
 - (iv) Versand der Gebührenbescheide an die Gebührenschuldner (inkl. Porto / Zustellungsentgelt).

- d) Nachweisführung, Datenverarbeitung und Übermittlung der Vorgänge, insbesondere
 - (i) Dokumentation der einzelnen Gebührenverfahren, insbesondere Zählerstandskarten, Rechnungsanschriften und Gebührenbescheide (Zweitfertigung), Korrespondenz mit Gebührenschuldern und Zahlungsströme,
 - (ii) Archivierung sämtlicher Verfahrensakten im Original für einen Zeitraum von 10 Jahren,
 - (iii) Auf Anforderung unverzügliche Übermittlung der Verfahrensakten an die Stadt. Die geeignete Form wird zwischen der Stadt und den swt abgestimmt; erfolgt keine Abstimmung, gilt Papierform als geeignet.
- e) Abrechnung und Abführung der entgegengenommenen Schmutzwassergebühren an die Stadt.

§ 3 Durchführung der Leistungen

- (1) Die swt werden alle Leistungen gemäß § 2 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
- (2) Die swt sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben selbst zu erfüllen und ausreichend Personal vorzuhalten; eine Weiterübertragung ist unzulässig. Gleichwohl dürfen sich die swt Dritter bei erforderlichen Hilfstätigkeiten bedienen, soweit es sich hierbei im Verhältnis zur Stadt um Erfüllungsgehilfen der swt handelt, die nicht gegenüber dem Gebührenschuldner in Erscheinung treten.
- (3) Die swt verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Sicherheitsbestimmungen sowie Weisungen der Stadt für die Leistungserbringung einzuhalten.
- (4) Die swt beachten insbesondere die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.05.1985 in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt legt die inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben zur Gestaltung der Schmutzwassergebührenbescheide gemäß den gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.05.1985 in der jeweils gültigen Fassung fest. Die Vertragspartner haben das in Anlage 3.4 beiliegende Muster eines Schmutzwassergebührenbescheids auf Basis der Abwassersatzung abgestimmt. Für Änderungen oder Erweiterungen gilt § 6.
- (5) Nach der derzeit gültigen Abwassersatzung bemisst sich die Schmutzwassergebührenehöhe nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch des Kunden über den geeichten Frischwasserzähler, der im Eigentum der swt steht. Für die Gebührenberechnung greift die swt auf ihre Frischwasser-Zählerstandsdaten zurück. Sind keine verlässlichen Zählerstände vorhanden erfolgt eine Schätzung gemäß der Abwassersatzung.
- (6) Sollten die swt die Frischwasserversorgung in der Universitätsstadt Tübingen nicht

mehr durchführen oder für die Abrechnung des Wasserverbrauchs nicht (mehr) auf Wasserzähler zurückgreifen, haben sie dies der Stadt mit einer Frist von 2 Jahren auf Jahresende vorher anzuzeigen; die swt können diesen Vertrag außerordentlich auf dieses Fristende kündigen.

- (7) Sollte die Stadt die Schmutzwassergebühren nicht mehr nach der verbrauchten Frischwassermenge bemessen, ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der relevanten Satzungsänderung berechtigt.
- (8) Die swt führen die vereinnahmten Schmutzwassergebühren monatlich (jeweils am 15. des Monats) an die Stadt ab. Die swt erstellen gegenüber der Stadt eine prüfbare und für Dritte nachvollziehbare Monatsabrechnung entsprechend dem Muster in Anlage 3.8a. Sobald der swt-Jahresabschluss erstellt ist (jeweils bis Ende März/ Anfang April des Folgejahres) erstellen die swt eine Jahresabrechnung über die im Geschäftsjahr vereinnahmten Schmutzwassergebühren entsprechend dem Muster in Anlage 3.8b.
- (9) Stadt und swt haben die in Anlage 3.9 aufgeführten Ansprechpartner für die Abwicklung und Weiterentwicklung dieses Vertrages benannt. Jeder Vertragspartner hat jederzeit das Recht, einen neuen Ansprechpartner zu benennen. In diesem Fall ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich in Textform über diesen Wechsel unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners zu informieren.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) In Einzelfällen erfolgt keine Erstellung und Versendung von Gebührenbescheiden oder die Entgegennahme der Gebühren durch die swt. Die Stadt teilen den swt die Einzelfälle jeweils gesondert mit. Die swt übermitteln der Stadt in diesen Fällen in regelmäßigen Abständen (monatlich, mindestens jedoch 1 x jährlich) sämtliche für die Abrechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Daten und erforderlichenfalls deren Nachweise. Die geeignete Form der städtischen Mitteilung und der swt-Mitteilung wird zwischen der Stadt und den swt abgestimmt; erfolgt keine Abstimmung, gilt Papierform als geeignet. Diese Abweichung von der Durchführung der Abrechnungsdienstleistungen gilt für sämtliche Abrechnungsvorgänge ab dem Zeitpunkt der städtischen Mitteilung bis zum Zeitpunkt der städtischen Mitteilung über die zukünftige Weiterführung der Abrechnungsdienstleistungen durch die swt.
- (2) Die swt führen keine Korrekturen von Schmutzwassergebührenbescheiden ohne Beteiligung der Stadt durch. Widerspruchsverfahren sind Aufgabe der Stadt. Die swt werden der Stadt hierfür sämtliche Verfahrensakten zur Verfügung stellen. Die geeignete Form und die Details der Abwicklung (Formulierung Anschreiben, Abrechnungssperren etc.) werden zwischen der Stadt und den swt abgestimmt. Erfolgt keine Abstimmung hinsichtlich der Form, gilt Papierform als geeignet.
- (3) Die swt erlassen keine ausstehenden Schmutzwassergebühren oder führen deren Inkasso durch. Vollstreckungsverfahren sind Aufgabe der Stadt. Zum Zeitpunkt der

Übergabe der privatrechtlichen Forderungen an ein Inkasso-Unternehmen, werden die Forderungen aus Schmutzwassergebühren an das Forderungsmanagement der Stadt Tübingen übergeben. Dies erfolgt in Schriftform und unter Beifügung aller begründender Unterlagen. Die erzielten Einnahmen aus dem Forderungseinzug verbleiben, wie auch die dabei entstehenden Kosten, bei der Stadt Tübingen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren für die Leistungen gemäß § 2 bis § 4 eine Vergütung gemäß nachstehender Tabelle. Die Preise verstehen sich pro Abwasserabrechnung. Vereinbart wird der Netto-Preis zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweilig gültigen Höhe.

Tabelle 1: Preis pro Abrechnung im jeweiligen Kalenderjahr.

Kalenderjahr	2014	2015	ab 2016
Kalkulierter Preis (netto)	8,44 €	10,43 €	12,42 €

Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen für die in § 2 bis § 4 vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.

- (2) Die nach Abs. (1) geschuldete Pauschalvergütung wird zum Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmalig zum 01.01.2017 angepasst; sie erhöht sich pauschal um 2 % pro Jahr.
- (3) Werden die in § 2 definierten Leistungen mit weiteren, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe bestehender hoheitlich auferlegten Belastungen, sind die swt berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung der Stadt in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Sollte es zu einer Ermäßigung der hoheitlich auferlegten Belastungen kommen, haben die swt die Ermäßigung an die Stadt weiterzugeben.

§ 6 Erweiterung und Änderung der Durchführung der Leistungen

- (1) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze die Durchführung der in § 2 bis § 4 beschriebenen Leistungen in Abstimmung mit den swt erweitern oder ändern.
- (2) Die Stadt hat jede von ihr gewünschte Erweiterung oder Änderung unter Angabe des geplanten Wunschtermins mit angemessener, mindestens jedoch sechswöchiger Frist, schriftlich beim Ansprechpartner mit dem Formular in Anlage 6.2 zu beantragen.
- (3) Die Stadt kann jederzeit eine Änderung der Höhe der abzurechnenden Schmutzwass-

sergebühr (Euro-Betrag pro cbm) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung verlangen. Diese Änderung ist mit der pauschalen Vergütung nach § 5 Abs. (1) abgegolten. Die Stadt ist bemüht, frühzeitig über Änderungen der Schmutzwassergebühren zu informieren. Bei geplanten rückwirkenden Gebührenänderungen zum 01.01. eines Kalenderjahres, stellt die Stadt den swt bis zum 31.01 des Jahres die Höhe der vorläufigen Schmutzwassergebühren und eine Anlage für den Schmutzwassergebührenbescheid zur Verfügung, der den Vorbehalt des entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zum Inhalt hat.

- (4) Die Stadt kann zudem jederzeit reine Text-Änderungen am Schmutzwassergebührenbescheid, welche keine Auswirkung auf die swt-Rechnung haben, verlangen. Die Passagen, die nach diesem Absatz geändert werden können, sind in Anlage 3.4 gekennzeichnet. Diese Leistungsänderung ist mit der pauschalen Vergütung nach § 5 Abs. (1) abgegolten.
- (5) In den Fällen der Abs. (3) und (4) bestätigen die swt der Stadt die Änderung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des vollständigen Antrags gemäß Abs. (2) unter Angabe des verbindlichen Änderungstermins.

In allen übrigen Fällen haben die swt die Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen über die grundsätzliche Möglichkeit der Realisierung und deren grobe Rahmenbedingungen zu informieren.

Mit dieser Information teilen die swt der Stadt mit, welche weiteren Angaben zur Erarbeitung eines Angebots erforderlich sind. Ist eine Realisierung möglich, werden die swt innerhalb von weiteren 6 Wochen ab vollständigem Vorliegen der angeforderten Informationen der Stadt ein Angebot inklusive Zeitplan und Preis zur Umsetzung unterbreiten.

- (6) In dringenden Ausnahmefällen (zum Beispiel gerichtlich verfügte Aufhebung von Bescheiden etc.) verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich Lösungen unter Abkürzung der vorgenannten Fristen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Umsetzung zu finden.

§ 7 Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag

- (1) Die Schlussrechnung der kalenderjährlichen Vergütung gemäß § 5 erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Die Schlussrechnung ist 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die zu erwartende Jahresvergütung werden von der Stadt monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel der Vorjahresschlussrechnung geleistet. Die Abschlagshöhe für das laufende Jahr wird der Stadt mit der Schlussabrechnung mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Schlussrechnung angegebene Konto der swt.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die swt haben bei der Erbringung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsbesorgers einzuhalten.
- (2) Die swt leisten Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haften die swt summenmäßig auf EUR 1.000.000 je Schadensfall und EUR 2.500.000 pro Jahr für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
 - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haften die swt in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 500.000 je Schadensfall und EUR 1.000.000 pro Jahr für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- (3) Den swt bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (4) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- (5) Sollten die swt durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in Ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten aus diesem Vertrag für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die swt gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht nicht, soweit die Pflichten nach dieser Bestimmung ruhen.

§ 9 Vertraulichkeit und Geheimhaltungspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung über den jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten nicht zugänglich machen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit ein Vertragspartner aufgrund Rechtsprechung, gesetzlicher Bestimmungen oder einer Verfügung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Der betroffene Vertragspartner wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – den anderen Vertragspartner im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit diesem abstimmen.

§ 10 Datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Die swt verarbeiten personenbezogene Daten im Auftrag der Stadt. Die Stadt ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die swt sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 3 LDSG).
- (2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann die Stadt auch während der Laufzeit dieses Vertrages und nach Beendigung dieses Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- (3) Die swt dürfen Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Stadt erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (4) Die swt werden in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten der Stadt vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Landesdatenschutzgesetzes (§ 9 LDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere
 - a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Stadt verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

- h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
- (5) Die swt stellen auf Anforderung der Stadt die für die Übersicht nach § 11 LDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
 - (6) Die swt stellen sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten der Stadt befassten Mitarbeiter gemäß § 6 LDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
 - (7) Die swt teilen der Stadt die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.
 - (8) Die swt unterrichten die Stadt unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Stadt.
 - (9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum der Stadt. Die swt haben diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die swt sind verpflichtet, der Stadt jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit ihre Daten und Unterlagen betroffen sind.
 - (10) Die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile davon können unter Einschaltung eines Subunternehmers durchgeführt werden, wenn die Verträge von den swt mit ihren Subunternehmern derart gestaltet sind, dass sie den Anforderungen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz genügen und die Subunternehmer gegenüber den swt vergleichbare Verpflichtungen übernehmen, die den swt gemäß dieser Vereinbarung obliegen.
 - (11) Die Stadt überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Hierfür kann die Stadt sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.
 - (12) Die Stadt hat die swt unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn es bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - (13) Die Stadt legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2018 und verlängert sich um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner zur vertrauensvollen und loyalen Entflechtung der vertraglichen Beziehungen. Die swt haben der Stadt sämtliche Unterlagen und Daten in einem von den swt unter Berücksichtigung der städtischen Interessen bestimmten Format zur Verfügung zu stellen. Datensätze werden ausschließlich elektronisch übergeben. Die bei den swt entstehenden Entflechtungskosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages dienen der besseren Übersichtlichkeit und sind für seine Auslegung ohne Bedeutung. Die Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlagen ein.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei einer versehentlichen Lücke des Vertrages.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle bisherigen Vereinbarungen der Parteien zu Abrechnungsdienstleistungen für Schmutzwasser außer Kraft.

_____, den _____

Tübingen, den _____

Boris Palmer
Universitätsstadt Tübingen

Ortwin Wiebecke
Stadtwerke Tübingen GmbH

Dr. Achim Kötzle
Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlagen

Anlage 3.4	Muster Schmutzwassergebührenbescheid
Anlage 3.8a	Muster Monatsabrechnung
Anlage 3.8b	Muster Jahresabrechnung
Anlage 3.9	Ansprechpartner
Anlage 6.2	Formular Anforderungssteckbrief für Änderungen

Anmerkung:

Für die Beschlussvorlage 235/2014 wurde auf die Anfügung der Anlagen verzichtet. Auf Wunsch können diese jedoch beim Vorlagenersteller angefordert werden.